



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2013/11619**
Datum: 03.04.2013
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser: Knöchel, Swen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	24.04.2013 29.05.2013	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage des Stadtrates Swen Knöchel (Fraktion DIE LINKE.) zum Vollzug von festgesetzten Bußgeldern

Im Zuge der Haushaltsberatungen gab die Verwaltung an, dass 25% der festgesetzten Geldbußen uneinbringlich seien. Ich frage die Verwaltung:

1. In welcher Höhe bestanden Forderungen aus Bußgeldern? (Bitte aufschlüsseln nach Rechtsgrundlage, Forderungshöhe und Fallzahlen, Stichtag 31.03.2013)
2. In welcher Höhe erfolgten tatsächliche Niederschlagungen gemäß § 95 (2) OWiG? In welcher Weise erfolgte die Feststellung, dass dem Betroffenen nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen die Zahlung in absehbarer Zeit nicht möglich sei? Bitte Niederschlagungen nach Rechtsgrundlage des Bußgeldes in Fallzahlen und insgesamt niedergeschlagenen Beträgen angeben. Die Fallzahlen für die Feststellung der Zahlungsunfähigkeit bitte aufschlüsseln nach, Feststellung eigene Behörde, andere Behörden (Vollstreckungsersuchen) und Feststellung durch Gerichte (Schuldnerverzeichnis und Insolvenzen).
3. Wie viele Verfahren nach § 96 OWiG wurden durch die Stadt Halle (Saale) eingeleitet? Mit welchem Erfolg?
4. Wie viele Vollstreckungsvorgänge Bußgelder entfallen auf
 - a. einen Bediensteten im Innendienst
 - b. einen Bediensteten im Außendienst?

5. Wie viele Vollstreckungsersuchen erreichten die Stadt Halle (Saale) im Kalenderjahr 2012 (Fallzahlen und Gesamtbetrag) und wie viele Vollstreckungsersuchen stellte die Stadt Halle (Saale) an andere Behörden im Kalenderjahr 2012?
6. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigte die Stadt Halle (Saale) tatsächlich mit der Beitreibung von Forderungen (Vollstreckung)?
Wie stellte sich der Krankenstand in diesem Bereich dar?
7. In welchem Umfang führte die Stadt Halle (Saale) als Vollstreckungsbehörden Forderungspfändungen durch oder beantragte diese beim Amtsgericht?
Bitte Fallzahlen angeben und Aufschlüsseln nach Kontenpfändungen, Lohnpfändungen und sonstigen Forderungspfändungen.
8. In welchem Umfang erfolgt die Ermittlung von Forderungen, inwieweit sind andere Dienststellen der Stadt Halle (Saale) verpflichtet, auf Anfrage der Vollstreckungsbehörde, Auskunft zu erteilen? Gibt es hierzu eine Dienstanweisung?
9. Wie viele Vollstreckungsmaßnahmen in das unbewegliche Vermögen wurden durch die Stadt Halle (Saale) beantragt? Bitte Fallzahlen der Anträge angeben.
10. Es wird um Darstellung der Fortgangstatistik für Vollstreckungsverfahren nach folgendem Muster gebeten:

Bestand am 01.01.2012 in Fällen und Gesamtbetrag
Zugänge Kalenderjahr 2012 in Fällen und Gesamtbetrag
Abgänge 2012 durch Zahlung in Fällen und Gesamtbetrag
Abgänge 2012 durch Niederschlagung in Fällen und Gesamtbetrag
Sonstige Abgänge 2012 in Fällen und Gesamtbetrag
Bestand am 31.12.2012 in Fällen und Gesamtbetrag.

gez. Swen Knöchel
Stadtrat



Stadt Halle (Saale)
Büro des Oberbürgermeisters

15. April 2013

Sitzung des Stadtrates am 24.04.2013

Betreff: Anfrage des Stadtrates Swen Knöchel (Fraktion DIE LINKE.) zum Vollzug von festgesetzten Bußgeldern

Vorlagen-Nummer: V/2013/11619

TOP: 9.6

Antwort der Verwaltung:

zu 1. bis 3.

Die Beantwortung bedarf einer umfangreichen Recherche und statistischen Aufarbeitung. Teilweise müssen Zahlen durch die IT-Consult Halle GmbH elektronisch aufgeschlüsselt werden. Diese Leistung ist kostenpflichtig.

Die Beantwortung erfolgt in der Sitzung des Stadtrates am 29.05.2013.

zu 4.

Alle Vollstreckungsfälle werden zunächst dem Innendienst zugeordnet. Im Jahr 2012 waren es 4.600 Ordnungswidrigkeiten. Der Außendienst erhält nur einen Auftrag, wenn keine Möglichkeiten der Forderungspfändung bekannt sind. In den Vollstreckungsaufträgen an den Außendienst sind alle zum Schuldner offenen Forderungen enthalten. In ca. 270 Aufträgen waren Bußgelder enthalten. Die genaue Anzahl lässt sich aber nicht ermitteln.

zu 5.

Im Jahr 2012 sind 6.552 Vollstreckungsersuchen anderer Behörden eingegangen mit einem Volumen von 1.173.225,00 €.

An andere Behörden (örtlichen Zuständigkeit) wurden 880 Aufträge erteilt mit einem Volumen von 709.857,92 €.

zu 6.

Das Team Vollstreckung der Stadtkasse hat 28 VZS, wobei 1,7 VZS derzeit aufgrund Elternzeit und Arbeitszeitverkürzungen nicht besetzt sind. 6 Mitarbeiter machen ausschließlich Außendiensttätigkeiten.

zu 7.

1.807	Kontopfändungen
115	Lohnpfändungen
6	Mietpfändungen
2	sonstige Forderungspfändungen

zu 8.

Alle durch die Dienststellen erhobenen Forderungen werden im SAP zum Soll gestellt und können dort jederzeit ermittelt werden. Sollten von der Vollstreckungsbehörde Auskünfte zu Forderungen erforderlich sein, werden diese auch erteilt. Eine ausdrückliche Dienstanweisung dazu gibt es nicht.

zu 9.

Es wurden im Jahr 2012 insgesamt 38 Anträge auf Eintragung von Sicherungshypotheken mit einer Gesamtforderungshöhe von 355.895,25 Euro gestellt.

Die Stadt Halle ist an 52 neuen Verfahren zur Zwangsversteigerung von Grundstücken beteiligt. Eigene Anträge auf Zwangsversteigerung wurden nicht gestellt.

zu 10.

<u>eigene Forderungen</u>	<u>Anzahl</u>
Zugänge	10.811
Abgänge	9.885
Niederschlagungen	1.076
 <u>Vollsteckungsersuchen</u>	
Zugänge	6.552
Abgänge	6.136

Eine Fortgangstatistik wird manuell nicht geführt. Das resultiert daraus, dass die Anzahl der Fälle eine Definitionsfrage ist. Am Beispiel eines Grundsteuerfalles soll dies erläutert werden. Die vierteljährlich fälligen Raten werden nicht bezahlt und kommen zeitlich unterschiedlich in die Vollstreckung. Damit werden im Jahr vier Zugänge gezählt. Wenn nun beispielweise alle vier Forderungen zusammen beigetrieben werden, kann es vorkommen, dass der Abgang nur einmal statistisch erfasst wird. Ähnlich würde es sich bei einer Niederschlagung darstellen.

Aus dem Vollstreckungsprogramm AVVISO gibt es aber eine Auswertung zur Anzahl der Schuldner, Buchungszeichen und Forderungen. Erledigte Fälle werden aus dem Programm gelöscht. Seit Jahren bewegen sich die Zahlen aber stabil ungefähr:

Anzahl Schuldner	ca. 18.000
Anzahl Buchungszeichen	ca. 40.000
Anzahl Hauptforderungen	ca. 80.000

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

16. Mai 2013

Sitzung des Stadtrates am 29.05.2013

Betreff: Anfrage des Stadtrates Swen Knöchel (Fraktion DIE LINKE.) zum Vollzug von festgesetzten Bußgeldern

Vorlagen-Nummer: V/2013/11619

TOP: 9.6

Ergänzende Antwort der Verwaltung:

1. In welcher Höhe bestanden Forderungen aus Bußgeldern? (Bitte aufschlüsseln nach Rechtsgrundlage, Forderungshöhe und Fallzahlen, Stichtag 31.03.2013)

zu 1. Offene Forderungen aus Bußgeldern zum Stichtag 31.03.2013 bestanden in Höhe von 1.537.624,13 Euro.

Rechtsgrundlagen und Fallzahlen werden statistisch nicht erfasst. Dies würde zusätzliche Kosten verursachen.

2. „In welcher Höhe erfolgten tatsächliche Niederschlagungen gemäß § 95 (2) OWiG? Bitte Niederschlagungen nach Rechtsgrundlage des Bußgeldes in Fallzahlen und insgesamt niedergeschlagenen Beträgen angeben.“

Zu 2. Das Statistikmodul bezieht sich auf einen Zeitraum von 2008 bis 31.03.2013:

Niederschlagungen nach § 95 (2) OWiG

Allgemeine Ordnungswidrigkeiten:	439 Fälle	46.378,00 Euro	im Soll
Verkehrsordnungswidrigkeiten:	851 Fälle	47.900,00 Euro	im Soll

genehmigte Zahlungserleichterung/Stundung nach § 93 (2) OWiG

Allgemeine Ordnungswidrigkeiten:	3198 Fälle	884.619,00 €	im Soll
Verkehrsordnungswidrigkeiten:	9084 Fälle	702.564,00 €	im Soll

„In welcher Weise erfolgte die Feststellung, dass dem Betroffenen nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen die Zahlung in absehbarer Zeit nicht möglich sei?“

Im Rahmen der Vollstreckungshandlungen werden durch die Vollstreckung die wirtschaftlichen Verhältnisse auf folgenden Wegen festgestellt: vor Ort, durch Beitreibung, mittels Mitteilung durch Insolvenzverwalter oder durch eigene Angaben des Betroffenen.

„Die Fallzahlen für die Feststellung der Zahlungsunfähigkeit bitte aufschlüsseln nach, Feststellung eigene Behörde, andere Behörden (Vollstreckungersuchen) und Feststellung durch Gerichte (Schuldnerverzeichnis und Insolvenzen).“

Eine statistische Auswertung hierüber erfolgt nicht.

3. Wie viele Verfahren nach § 96 OWiG wurden durch die Stadt Halle (Saale) eingeleitet? Mit welchem Erfolg?

Zu 3. Gemäß § 96 OWiG „Anordnung von Erzwingungshaft“ wurden insgesamt 4.063 Anträge beim Amtsgericht Halle (Saale) gestellt.

Gem. § 96 OWiG erfolgt der Beschluss der Erzwingungshaft nur über die Geldbuße, die Gebühren und Auslagen des Bußgeldbescheides werden hierbei nicht erfasst. Diese sind im Anschluss an das Erzwingungshaftverfahren weiterhin gesondert beizutreiben. Genaue Fallzahlen werden statistisch nicht erfasst.

Gemäß § 98 OWiG „Vollstreckung gegen Jugendliche und Heranwachsende“ (Wandlung der Geldbuße) wurden 1.673 Anträge beim Amtsgericht Halle (Saale) gestellt.

Wird gemäß § 98 OWiG die gegen einen Jugendlichen festgesetzte Geldbuße auch nach Ablauf der in § 95 OWiG bestimmten Frist nicht gezahlt, so kann der Jugendrichter auf Antrag der Vollstreckungsbehörde dem Jugendlichen auferlegen, an Stelle der Geldbuße Arbeitsleistungen zu erbringen. Nach entsprechendem Beschluss durch den Jugendrichter und der Erbringung von Arbeitsleistung ist das Verfahren abgeschlossen und die Vollstreckung der Geldbuße wird für erledigt erklärt.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister